

Whitepaper; 26. April 2021



BGH-Beschluss zur bilanziellen Zuständigkeit von Grundversorgern bei unberechtigt genutzten Lieferstellen

von RAin Anna Dieckmann

1. Hintergrund

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 (AZ: EnVR 104/19), der im April 2021 veröffentlicht wurde, bestätigte der BGH die Rechtmäßigkeit eines BNetzA-Beschlusses, in dem diese feststellte, dass eine Lieferstelle grundversorgungsfähiger Letztverbraucher (ohne vertragliches oder gesetzliches Lieferverhältnis) bis zur Sperrung dieser Lieferstelle dem Grundversorger bilanziell zuzuordnen sei.

2. Leitsätze des BGH

- a) Stromentnahmen an der Lieferstelle eines Haushaltsanschlusses, die ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage erfolgen, sind dem Bilanzkreis desjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens zuzuordnen, welches die Kosten für die entnommene Energie trägt und dem spiegelbildlich gegen den Nutzer der Lieferstelle ein Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch zusteht. Dies ist im Niederspannungsbereich der Grundversorger.
- b) Die Festlegung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) ist rechtmäßig, soweit sie dem Grundversorger eine Abmeldung von Lieferstellen versagt, für die weder ein vertragliches noch ein gesetzliches Lieferverhältnis besteht und für die ein solches vom Nutzer auch nicht beansprucht werden kann.

3. Zum Sachverhalt

Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) war in zwei Netzgebieten (Niederspannung) zum Teil bzw. für das gesamte Gebiet Grundversorger und belieferte in diesen seine Kunden mit Strom. In mehreren hundert Fällen meldete das EVU grundversorgte Kunden bei den Netzbetreibern ab und übernahm anschließend die Ersatzversorgung. Nach Ablauf dieser meldete das EVU einige Lieferstellen aus der Ersatzversorgung mit der Begründung „Ende der Ersatzversorgung ohne Folgebeförderung“ ab. Gleichzeitig verweigerte das EVU die erneute Grundversorgung der entsprechenden Kunden. Gegenüber einem der beiden Netzbetreiber beantragte das EVU in der Regel die Sperrung wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen. In den meisten Fällen erfolgte die Sperrung jedoch nicht.

Nachdem die Netzbetreiber die entnommene Energie an den entsprechenden Lieferstellen zunächst ihren Differenzbilanzkreisen zuordneten, lehnten sie letztendlich solche Abmeldungen aus der Ersatzversorgung ohne erneute Grundversorgung durch das EVU ab. Sie begründeten dies mit „Transaktionsgrund unplausibel“ und nahmen eine erneute Zuordnung der Lieferstellen

sowie deren Stromentnahmen zum Bilanzkreis des EVU vor.

Die BNetzA stellte zu diesem Verhalten des EVU mit Beschluss vom 26. März 2018 fest, dass das EVU (mit Verweis auf § 4 Abs. 3 Satz 1 StromNZV i.V.m. § 20 Abs. 1, §§ 36, 38 EnWG) gegen seine Pflicht zur Grund- und Ersatzversorgung verstoße, „indem [es] grundversorgungsfähige Letztverbraucher aus der Ersatzversorgung aktiv abmelde und eine unmittelbar darauf folgende Neuanmeldung in die Grundversorgung ohne vorherige Versorgungsunterbrechung der jeweiligen Letztverbraucher ablehne“. Dem Grundversorger sei eine Lieferstelle ohne (vertragliches oder gesetzliches) Lieferverhältnis bis zu deren Sperrung oder zum Vorliegen eines neuen Lieferverhältnisses bilanziell zuzuordnen.

Die Beschwerde des EVU auf Aufhebung des BNetzA-Beschlusses hat das Beschwerdegericht in vorheriger Instanz zurückgewiesen.

4. Inhalt der Entscheidung

Der BGH bestätigt die Auffassung des Beschwerdegerichts, der Beschluss der BNetzA sei rechtmäßig.

Der BGH führt aus, dass die ökonomischen Risiken, die dem Grundversorger durch den Kontrahierungszwang in der Grund- und Ersatzversorgung entstehen, begrenzt seien. Die Grundversorger seien berechtigt, „allgemeine“ Preise zu verlangen, die höher sind, als diejenigen in Sonderverträgen. Weiterhin bestehe gemäß §§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 38 Abs. 1 Satz 2 EnWG auch keine Versorgungspflicht, wenn dem Grundversorger diese wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Unberechtigte Stromentnahmen können nur durch Versorgungsunterbrechungen durch Sperrung des Netzanschlusses verhindert werden.

Selbst wenn vom Letztverbraucher (beim Fehlen eines vertraglichen) auch kein gesetzliches Lieferverhältnis mehr verlangt werden kann, seien entnommene Strommengen dem Grundversorger zuzuordnen; dies ergebe sich aus der Auffangfunktion des Grundversorgers, die in §§ 36 und 38 EnWG angelegt sei. Eine Lieferstelle ist gemäß § 4 Abs. 3 StromNZV zwingend einem Bilanzkreis zuzuordnen. Dies gelte auch im Falle eines solchen „rechtlosen Zustands“.

Der BGH führt aus: „Auch Stromentnahmen ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage sind demjenigen Elektrizitätsunternehmen bilanziell zuzuordnen, welches die Kosten für die entnommene Energie trägt und dem spiegelbildlich gegen den Nutzer der Lieferstelle ein Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch zusteht. Dies ist im Niederspannungsbereich der Grundversorger.“

Der Netzbetreiber komme hierfür nicht in Betracht, da er aufgrund der Entflechtungsvorgaben nicht die Funktion eines Stromlieferanten übernehmen darf.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 StromNZV dürfen im Differenzbilanzkreis keine Letztverbraucher bilanziert werden.

Darüber hinaus sprächen auch Praktikabilitätserwägungen dafür, unberechtigt entnommene Strommengen dem Grundversorger zuzuordnen, da er – im Gegensatz zum Netzbetreiber – aus dem vorherigen Lieferverhältnis den Schuldner kenne und demnach zivilrechtliche Ansprüche leichter durchsetzen könne. Zudem könne regelmäßig nur der Grundversorger einschätzen, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Weiterversorgung vorliegt, die eine Sperrung des Netzanschlusses rechtfertigt.

Die bilanzielle Einstandspflicht für unberechtigte Stromentnahmen des Grundversorgers hänge auch nicht vom „Gutdünken“ des Netzbetreibers ab, da dem Grundversorger gegen diesen Schadensersatzansprüche zustehen können, sofern der Netzbetreiber eine beantragte Sperrung schuldhaft nicht vornimmt.

Aus diesen Gründen ergebe sich auch, dass die GPKE-Festlegung rechtmäßig ist, „soweit sie dem Grundversorger eine Abmeldung von Lieferstellen versagt, für die weder ein vertragliches noch ein gesetzliches Lieferverhältnis besteht und für die ein solches vom Nutzer auch nicht beansprucht werden kann.“

Sprechen Sie uns an

Forderungsausfälle möglichst gering zu halten, ist aufgrund der energierechtlichen Vorgaben nicht immer ganz einfach für Energieversorgungsunternehmen. Vergleichbare Problematiken wie in dem hier geschilderten Fall ergeben sich auch bei Leerständen von Wohnungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Fragen zu diesem oder auch anderen Themen mit uns Kontaktaufnahmen würden.

Hinweis:

Obwohl die Informationen aus diesem Whitepaper sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

ENERKO.changing energy.

Rechtsanwälte Achterwinter

ESW ENERKO Wirtschaftsberatung GmbH

0211 / 530 660 0

anna.dieckmann@achterwinter.de

Stand 26. April 2021